

## Vergütungs- und Entschädigungs-Reglement

---

### Empfänger von Entschädigungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche spezielle Aufgabe im Auftrage der WBG Wohnbaugenossenschaft Steinhausen ausführen, sollen für ihren Aufwand entschädigt werden.

- <sup>2</sup> Dies sind z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen
- Projektentwicklung
  - Ausführungsbegleitung Projektrealisierung
  - Werbung und Finanzen
  - Betrieb
  - usw.

### Pflichten

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppen protokollieren jede Sitzung. Im Protokoll ist der Beginn und der Schluss der Besprechung ersichtlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie dem WBG Vorstand zu übermitteln.

### Mitglieder der Arbeitsgruppen

#### Art. 3

Die Generalversammlung überträgt dem Vorstand die Kompetenz, Mitglieder von Arbeitsgruppen zu bestimmen und zu wählen gemäss Art. 14 der Statuten.

### Höhe der Vergütungen oder Entschädigungen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Generalversammlung überträgt dem Vorstand die Kompetenz, die Höhe der Entschädigung festzulegen.

<sup>2</sup> Es werden nur die aufgewendeten Stunden gemäss Protokoll vergütet.

<sup>3</sup> Für arbeitsintensive Vorbereitung von Arbeitsgruppensitzungen usw. kann der Vorstand zusätzliche Vergütungen bewilligen. Diese Zusatzaufgaben sind im Detail zu protokollieren und in einer Stundenliste zu erfassen. Die Stundenlisten sind monatlich dem Vorstand vorzulegen.

### Inkrafttreten

#### Art. 5

Dieses Reglement ist gestützt auf Art. 14 Ziff. 5 der Statuten anlässlich der Generalversammlung vom 22. Mai 2020 angenommen worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Steinhausen, 22. Mai 2020

  
Der Präsident:

  
Der Kassier: